



Landschaftsplan Frankfurt (Oder)



Konfliktkarte zum Flächennutzungsplan - Vorentwurf

Bewertung der Eingriffserheblichkeit

- weder ausgleichbar noch ersetzbar
- nicht ausgleichbar aber ersetzbar
- bedingt ausgleichbar
- ausgleichbar
- kein Eingriff / zu vernachlässigender Eingriff
- Vorschläge für Darstellungsänderungen im FNP ohne Eingriffserheblichkeit

2.23 fortlaufende Nummer entsprechend Erläuterungen im Text

Erläuterungen zur Legende:

Eingriffserheblichkeit	Kriterien
1 weder ausgleichbar noch ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsgebot ist zu beachten • Biotopie der vom Aussterben bedrohten Tierarten werden zerstört (vgl. § 13 BbgNatSchG) • Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 32 BbgNatSchG werden zerstört • Der Eingriff ist aufgrund der Schwere und Art funktional im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) nicht zu ersetzen
2 nicht ausgleichbar aber ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist am Eingriffsort nicht ausgleichbar, kann aber im vom Eingriff betroffenen Raum (entspricht dem jeweiligen "leitbildnerischen Teilraum") funktional ersetzt werden
3 bedingt ausgleichbar	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist ausgleichbar, wenn der vorgesehene Eingriff reduziert wird bzw. das Gebiet um entsprechende Ausgleichsflächen erweitert wird
4 ausgleichbar	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist in Art und Umfang auf den vom Eingriff betroffenen Flächen ausgleichbar
5 kein Eingriff / zu vernachlässigender Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Eingriff im Sinne des § 10 BbgNatSchG • "Kein Eingriff" im Sinne des § 18 (6) BbgNatSchG (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 BauGB zulässig sind)

Landschaftsplan Frankfurt (Oder) Entwurf



Konfliktkarte zum Flächennutzungsplan - Vorentwurf

MASSTAB IM ORIGINAL: 1:20.000
 0 200 800m
 Stand: 11/1996
 Karten-Nr.: 21

DAVIDS, TERFRÜCHTE
& PARTNER
LANDSCHAFTSPLANUNG
STADTENTWICKLUNG



Darstellung auf der Grundlage Topographischer Karten mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg, GB-D 11/95